

# MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

## Ausgabe A

<b>29. Jahrgang</b>	<b>Ausgegeben zu Düsseldorf am 29. Januar 1976</b>	<b>Nummer 8</b>
---------------------	--	-----------------

### Inhalt

#### I.

**Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBI. NW.) aufgenommen werden.**

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
232380	12. 1. 1976	RdErl. d. Innenministers Vollzug der Feuerungsverordnung (FeuVO); Lüftung von Heizräumen ohne Ventilatoren . . . . .	107

#### II.

**Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBI. NW.) aufgenommen werden.**

Datum	Hinweise	Seite
	Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen	
	Nr. 1 v. 12. 1. 1976. . . . .	110
	Nr. 2 v. 16. 1. 1976. . . . .	110

### I.

232380

#### **Vollzug der Feuerungsverordnung (FeuVO) Lüftung von Heizräumen ohne Ventilatoren**

RdErl. d. Innenministers v. 12. 1. 1976 –  
V A 4 – 200

Für Heizräume, die ohne Ventilatoren be- oder entlüftet werden, gilt § 18 Abs. 2 und 3 der Feuerungsverordnung (FeuVO) vom 3. Dezember 1975 (GV. NW. S. 676 / SGV. NW. 232) als erfüllt, wenn die Lüftungsanlagen folgenden Anforderungen entsprechen:

- 1 Belüftungsanlagen
- 1.1 Der Heizraum muß mindestens eine unmittelbar ins Freie führende Zuluftöffnung in einer Außenwand haben. Der lichte Querschnitt dieser Zuluftöffnung muß mindestens 300 cm<sup>2</sup> betragen; er erhöht sich für jedes kW, um das die Gesamtnennwärmeleistung der im Heizraum aufgestellten Feuerstätten 50 kW übersteigt, um mindestens 2,5 cm<sup>2</sup>. Für diese Bemessung ist Voraussetzung, daß das

- Maß der längeren Seite bei rechteckigen Zuluftöffnungen nicht mehr als das 1,5fache der kürzeren Seite beträgt.
- 1.2 Unvergitterte rechteckige Zuluftöffnungen, bei denen das Maß der längeren Seite bis zum fünfachen bzw. zehnfachen der kürzeren Seite beträgt, müssen mindestens 10% bzw. 25% größer sein als nach Nummer 1.1. Die kürzere Seite muß mindestens 10 cm betragen.
- 1.3 Bei vergitterten Zuluftöffnungen muß der freie Querschnitt 20% größer sein als nach den Nummern 1.1 oder 1.2.
- 1.4 Wird die Zuluft einem an der Gebäudeaußenwand angeordneten Schacht entnommen, so muß sein Querschnitt mindestens das 1,5fache des Querschnitts der Zuluftöffnung betragen. Die Schachtsohle muß mindestens 30 cm unter der Unterkante der Zuluftöffnung liegen. Der Schacht muß leicht gereinigt werden können.
- 1.5 Wird die Zuluft durch eine Lüftungsleitung dem Heizraum zugeführt, darf der Strömungswiderstand der Belüftungsanlage nicht größer sein als der der Zuluftöffnung nach Nummer 1.1 (für die Berechnung siehe auch DIN 18017 Blatt 4 – Lüftung von Bädern und Spülaborten ohne Außenfenster mit Ventilatoren; Rechnerischer Nachweis des ausreichenden Volumenstroms – Ausgabe Juni 1974).
- 1.6 Zuluftöffnungen, Leitungen sowie Schächte müssen so ausgebildet sein, daß der Querschnitt während des Betriebs der Feuerstätte frei ist; Gitter, Roste oder ähnliche Vorrichtungen müssen Durchtrittsöffnungen von mindestens 10 mm × 10 mm haben.
- 1.7 Zuluftöffnungen, die an öffentlichen oder privaten Verkehrsflächen und weniger als 2 m über Gelände liegen, müssen mit einem stoßfesten Gitter versehen sein. Zuluftöffnungen müssen zu ungeschützten Öffnungen von Räumen mit erhöhter Brand- oder Explosionsgefahr einen ausreichenden Abstand haben.
- 1.8 Zuluftöffnungen müssen möglichst entgegengesetzt zur Abluftöffnung nach Nummer 2.1 angeordnet sein. Ihre Unterkante darf bei Feuerstätten mit ständiger Überwachung durch einen Heizer höchstens 50 cm über dem Fußboden des Heizerstandes liegen.

## 2 Entlüftungsanlagen

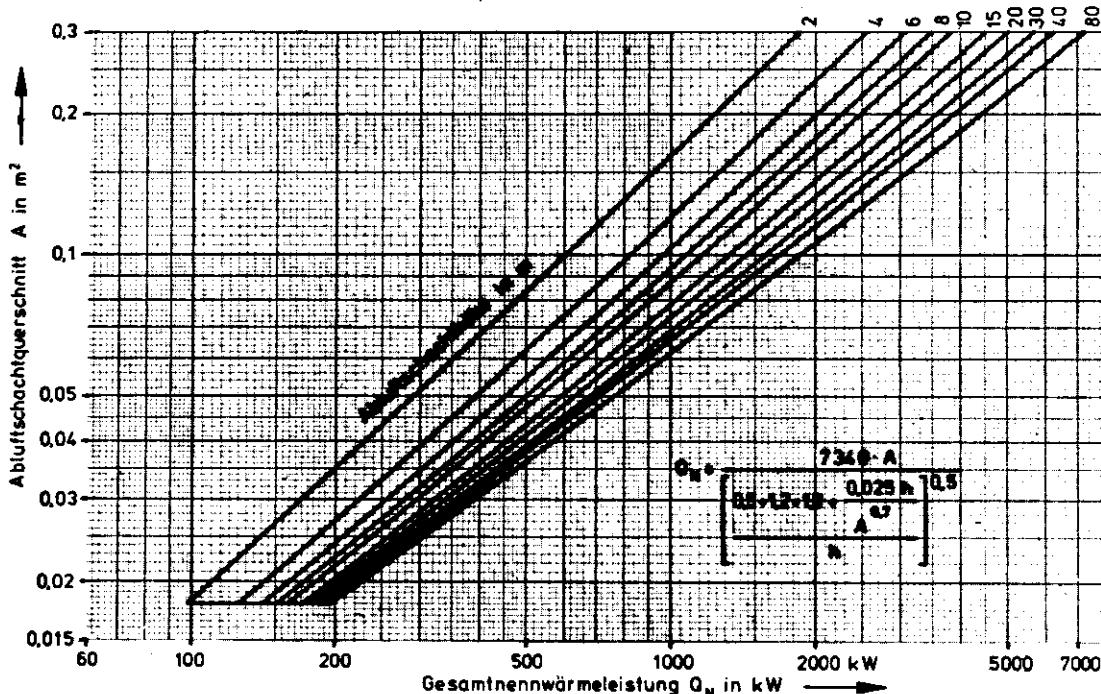
- 2.1 Der Heizraum muß mindestens eine Abluftöffnung haben, durch die die Abluft über einen Abluftschacht ins Freie gefördert wird. Die Abluftschächte müssen wie Schornsteine über Dach geführt sein; sie sollen neben dem zugehörigen Schornstein liegen. Abluftöffnungen müssen möglichst nahe unter der Decke und so angeordnet sein, daß der Abluftstrom die Funktion der Strömungssicherungen von Gasfeuerstätten nicht beeinträchtigt. Um die Abstände zwischen Abluftöffnungen und Strömungssicherungen zu vergrößern, kann die Abluft dem Abluftschacht durch eine nahe unter der Decke angeordnete gerade Abluftleitung zugeführt werden. Die Abluftöffnungen dürfen nicht vergittert und müssen so ausgebildet sein, daß ihr Querschnitt während des Betriebs der Feuerstätte frei ist.
- 2.2 In Heizräumen mit Feuerstätten bis zu einer Gesamtnennwärmeleistung von 100 kW sowie in Heizräumen, in denen ausschließlich Gasfeuerstätten mit Strömungssicherung aufgestellt sind, deren Abgasanlagen hinter der Strömungssicherung keine Absperrvorrichtungen (z. B. Abgasklappen) haben, genügt abweichend von Nummer 2.1 eine unmittelbar ins Freie führende, in derselben Wand wie die Zuluftöffnung liegende Abluftöffnung, wenn die Zuluftöffnung in der Nähe des Fußbodens angeordnet ist. Die Abluftöffnung muß so groß sein wie die Zuluftöffnung.
- 2.3 Abluftschächte müssen einen gleichbleibenden Querschnitt haben. Bei rechteckigem Querschnitt darf das Maß der längeren Seite nicht mehr als das 2fache, wenn die längere Seite an einem zum Heizraum gehörenden Schornstein anliegt, höchstens das 2,5fache der kürzeren Seite betragen. Die kürzere Seite muß mindestens 10 cm lang sein. Der Querschnitt der Abluftöffnung oder der Abluftleitung nach Nummer 2.1 Satz 5 darf nicht kleiner als der Querschnitt des zugehörigen Abluftschachtes sein; er soll diesem der Form und Größe nach möglichst gleichen.
- 2.4 Der Querschnitt des Abluftschachtes muß mindestens so groß sein wie der aus nachfolgender Formel mit Hilfe der Werte der Tabelle errechnete Querschnitt:

$$\dot{V} = \frac{3670 \cdot A}{\left[ \sum \zeta + \sum \frac{0,025 \cdot l}{d_h^{1,4}} \right]^{0,3}}$$

Tabelle	Benennung	Einheit	Zahlenwert
Formelzeichen			
$Q_N$	Gesamtnennwärmeleistung der Feuerstätten im Heizraum	kW	–
$\dot{V}$	Volumenstrom = $0,5 \cdot Q_N$ (bei Feuerstätten mit geschlossener Verbrennungskammer $\dot{V} = 0,75 \cdot Q_N$ )	$m^3/h$	–
A	Querschnitt des Abluftschachtes	$m^2$	–
U	Umfang des Querschnittes des Abluftschachtes	m	–
$\zeta$	Widerstandszahl:	–	
	Abluftöffnung in der Abluftschachtwand		0,5
	rechtwinklige Umlenkung		0,5
	2 Umlenkungen zu je $30^\circ$		1,2
	Schachtmündung		1,0
$d_h$	hydraulischer Durchmesser des Abluftschachtes (4 A/U)	m	–
I	Längen des Abluftschachtes und der Abluftleitung gemäß Nummer 2.1	m	–
h	wirksame Abluftschachthöhe gemessen von Mitte Abluftöffnung bis Schachtmündung	m	–

Der lichte Querschnitt des Abluftschachtes darf jedoch nicht kleiner als  $180 \text{ cm}^2$  sein; er soll nicht größer als das 1,5fache des errechneten Querschnitts sein.

2.5 Der nach der Formel in Nummer 2.4 Satz 1 erforderliche Mindestquerschnitt des Abluftschachtes kann für zahlreiche Anwendungsfälle dem nachfolgenden Diagramm entnommen werden:



Das Diagramm gilt für

- 1) Feuerstätten, die ihre Verbrennungsluft dem Heizraum entnehmen,
- 2) Abluftschächte mit Abluftöffnungen in einer Schachtwand und
- 3) gerade Abluftschächte mit rechteckigem Querschnitt, bei dem das Maß der längeren Seite nicht mehr als das 1,5fache der kürzeren beträgt.

Zwischenwerte sind zu interpolieren

Der mindestens erforderliche Querschnitt eines Abluftschachtes mit anderem rechteckigem Querschnitt als nach Absatz 1 ist durch Vergrößerung des dem Diagramm entnommenen Querschnitts um 5% zu ermitteln; bei runden Abluftschächten ist der Diagramm-Querschnitt um 5% zu vermindern. Der mindestens erforderliche Querschnitt eines Abluftschachtes, der nur einmal mit einem

Winkel von nicht mehr als  $30^\circ$  gegen die Senkrechte schräggeführt ist, ist durch Vergrößerung des mindestens erforderlichen Querschnitts eines geraden, im übrigen gleichen Abluftschachtes um 5% zu errechnen.

Bei Feuerstätten mit geschlossener Verbrennungskammer ist von dem Diagramm-Querschnitt auszugehen, der sich für das 1,5fache der tatsächlichen Nennwärmeleistung der Feuerstätten ergibt; die Absätze 1 und 2 sind i. ü. entsprechend anzuwenden.

Dieser RdErl. ist ab 1. 7. 1976 anzuwenden. Der RdErl. d. Ministers für Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten v. 9. 7. 1970 (MBI. NW. S. 1196 / SMBI. NW. 23212) wird zum 30. 6. 1976 aufgehoben.

**Hinweise****Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen****Nr. 1 v. 12. 1. 1976**

(Einzelpreis dieser Nummer 1,10 DM zuzügl. Portokosten)

Glied.-Nr.	Datum		Seite
45	17. 12. 1975	Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Bestimmung der Verwaltungsbehörden, die für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach Gesetzen zuständig sind, welche durch das Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuch geändert worden sind . . . . .	2
92		Berichtigung der Verordnung über die Bestimmung der zuständigen Behörden nach der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) vom 18. November 1975 (GV. NW. S. 667) . . . . .	3
		Berichtigung der Verordnung über die Festsetzung von Höchstzahlen für die von einem Verfahren der Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen erfaßten Studiengänge an den wissenschaftlichen Hochschulen einschließlich Gesamthochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen für das Sommersemester 1976 vom 14. November 1975 (GV. NW. S. 623). . . . .	2
	12. 12. 1975	Verordnung über die Festsetzung der Umlage der Landwirtschaftskammer Westfalen-Lippe für das Haushaltsjahr 1976 (Umlagefestsetzungsverordnung 1976) . . . . .	2
	14. 12. 1975	Verordnung über die Festsetzung der Umlage der Landwirtschaftskammer Rheinland für das Haushaltsjahr 1976 (Umlagefestsetzungsverordnung 1976) . . . . .	2
	17. 12. 1975	Bekanntmachung in Enteignungssachen . . . . .	2

– MBl. NW. 1976 S. 110.

**Nr. 2 v. 16. 1. 1976**

(Einzelpreis dieser Nummer 1,10 DM zuzügl. Portokosten)

Glied.-Nr.	Datum		Seite
2022	15. 12. 1975	Änderung der Satzung des Landschaftsverbandes Rheinland . . . . .	6
230	13. 1. 1976	Verordnung über das Verfahren zur Bildung und Einberufung der ersten Bezirksplanungsräte . . . . .	6
7131	15. 12. 1975	Bekanntmachung über die Anerkennung technischer Überwachungsorganisationen im Sinne des § 24 c Abs. 1 GewO . . . . .	7
	6. 12. 1975	Entscheidung des Verfassungsgerichtshofs für das Land Nordrhein-Westfalen über die Vereinbarkeit des Gesetzes zur Neugliederung der Gemeinden und Kreise des Neugliederungsraumes Ruhrgebiet vom 9. Juli 1974 (GV. NW. S. 256) und des Gesetzes zur Neugliederung der Gemeinden und Kreise des Neugliederungsraumes Niederrhein vom 9. Juli 1974 (GV. NW. S. 344), soweit es die Gemeinde Gahlen betrifft, mit Artikel 78 der Landesverfassung . . . . .	8
	6. 12. 1975	Entscheidung des Verfassungsgerichtshofs für das Land Nordrhein-Westfalen über die Vereinbarkeit des Gesetzes zur Neugliederung der Gemeinden und Kreise des Neugliederungsraumes Köln vom 5. November 1974 (GV. NW. S. 1072), soweit es die Stadt Porz betrifft, mit Artikel 78 der Landesverfassung . . . . .	8
	6. 12. 1975	Entscheidung des Verfassungsgerichtshofs für das Land Nordrhein-Westfalen über die Vereinbarkeit des Gesetzes zur Neugliederung der Gemeinden und Kreise des Neugliederungsraumes Mönchengladbach/Düsseldorf/Wuppertal vom 10. September 1974 (GV. NW. S. 890), soweit es die Stadt Kempen und den Kreis Viersen betrifft, mit Artikel 78 der Landesverfassung . . . . .	8
	18. 12. 1975	Nachtrag zu der vom Regierungspräsidenten in Arnsberg dem Kreis Siegen erteilten Genehmigung vom 18. Juli 1907 – A III E 2289 – und den hierzu ergangenen Nachträgen zum Bau und Betrieb einer dem öffentlichen Güterverkehr dienenden Eisenbahn von Weidenau/Ausweiche an der kath. Kirche bis Buschhütten mit Anschluß an den Bundesbahn-Bahnhof Geisweid . . . . .	9

– MBl. NW. 1976 S. 110.

**Einzelpreis dieser Nummer 1,40 DM**

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, Tel. 68 88 293/94, gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,50 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 85 16-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt wird, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 25,80 DM, Ausgabe B 27,- DM.

Die genannten Preise enthalten 5,5% Mehrwertsteuer.